



Anerkennung der Glückskind Familienstiftung, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 20. Juli 2020 errichtete Glückskind Familienstiftung mit Sitz in Darmstadt mit Stiftungsurkunde vom 24. August 2020 als rechtsfähig anerkannt.

Regierungspräsidium Darmstadt

I 13 - 25 d 04.11/91-2020

Darmstadt, den 24. August 2020